



Informationen zum e-Impfpass

Der e-Impfpass fasst die Daten aus dem Impfregister zu einer bestimmten Person zusammen. Diese Zusammenfassung enthält zumindest jene Daten, die auch der Papierimpfpass umfasst. Das sind Patient/inn/en/daten, Datum der Impfung, Handelsname des Impfstoffes, Chargenbezeichnung sowie der Name der impfenden Ärztin bzw. des impfenden Arztes. Der e-Impfpass ermöglicht das Abrufen aller eingetragenen Immunisierungseinträge.

Gemäß § 24e Abs. 1 Z 1 GTelG 2012 können sich Personen mit Anliegen im Zusammenhang mit dem e-Impfpass schriftlich an die ELGA-Ombudsstelle wenden. Die ELGA-Ombudsstelle druckt auf Wunsch den e-Impfpass sowie die Protokolldaten aus.

Der e-Impfpass ist keine ELGA-Anwendung; er ist gesondert gesetzlich geregelt. Ihr e-Impfpass steht Ihnen daher auch dann zur Verfügung, wenn Sie ELGA widersprochen haben.

Die e-Impfpass-Anwendung bedient sich der für die ELGA-Anwendungen geschaffenen technischen Infrastruktur, ohne dass auf ELGA-Daten zugegriffen werden kann. Die jeweiligen Berechtigungen der Gesundheitsdiensteanbieter sind für ELGA-Anwendungen einerseits und für die e-Impfpass-Anwendung andererseits gesondert gesetzlich vorgegeben.

Für den e-Impfpass gibt es keine Möglichkeit zu widersprechen, da die Datenverarbeitung der Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, dient. Daher sind sämtliche Personen, die einer ELGA-Teilnahme widersprochen haben, von der e-Health-Anwendung "e-Impfpass" umfasst und können sich an die ELGA-Ombudsstelle wenden.

Der e-Impfpass kann nicht deaktiviert oder gelöscht werden.

! Bitte beachten Sie auch die nächste Seite !